



An den Grossen Rat

20.5416.02

JSD/P205416

Basel, 2. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2020

## Interpellation Nr. 127 Oliver Bolliger betreffend Härtefallgesuche für Nothilfebeziehende Menschen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. November 2020)

«Abgewiesene Asylsuchende nach abgelaufener Ausreisefrist sowie Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, können keine ordentliche Sozialhilfe mehr beziehen. Der Sozialhilfestopp besteht seit 2004. Die in der Bundesverfassung gemäss Art. 12 verankerte Nothilfe kommt auf Antrag zum Tragen. Die Nothilfe umfasst die dringlichsten Sachen zur Sicherung des Überlebens (Nahrung, Kleidung, medizinische Notversorgung und ein Odbach), sie liegt weit unter den üblichen Sozialhilfeansätzen und ist als temporäre Überlebens- und Notüberbrückungshilfe angedacht. Der Umfang dieser Hilfe wird kantonal definiert und wenn möglich wird diese in Sachleistungen gewährt. Zudem gilt die Anwesenheit von weggewiesenen Ausländerinnen als Delikt und wird mit harten Sanktionen.

Die Nothilfe ist bewusst nicht existenzsichernd und soll den Druck für die Betroffenen erhöhen, damit diese die Schweiz verlassen. Die Realität sieht aber ganz anders aus - denn nur 37% verlassen die Schweiz im ersten Jahr. Aufgrund der Situation in den verschiedenen Bürgerkriegsländern und Ländern mit totalitären Diktaturen ist eine Ausreise gar nicht möglich. Sie tauchen unter oder leben von der Nothilfe. Nicht nur alleinstehende Personen, auch Familien mit Kindern leben über mehrere Jahre von der als Überbrückung angedachten Nothilfe. Aufgrund des Arbeitsverbots haben sie keine Alternative und somit auch keine Perspektive auf eine menschenwürdige Gestaltung ihres Lebens. Diese Situation führt zur Armut, zu einer schlechten physischen und psychischen Gesundheit und erhöht die Delinquenz.

In den vergangenen Jahren sind insbesondere aus Äthiopien, Eritrea, Sri Lanka, Algerien, Iran, Irak, Tibet und Afghanistan geflüchtete Menschen von dieser Ausgangslage betroffen und leben als Langzeit-Nothilfebeziehende in der Schweiz.

Nach fünf Jahren mit bekanntem Aufenthaltsort können nicht straffällige Nothilfebeziehende unter bestimmten Voraussetzungen ein Gesuch um eine humanitäre Härtefallbewilligung stellen (vgl. Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz). Auf eigene Initiative fordern die Kantone Zürich und Graubünden die betreffenden Personengruppen mit einem Schreiben dazu auf, entsprechende Gesuche zu stellen. Der Kanton Basel-Stadt ist einer der Kantone mit einem verhältnismässig hohen Anteil an Menschen, die über ein Jahr und mehr Nothilfe beziehen und deshalb bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Härtefallgesuche von Langzeit-Nothilfebeziehenden gingen in den letzten drei Jahren (2018 - 2020) insgesamt beim Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt ein?
2. Wie viele davon hat das Migrationsamt mit einer Verfügung angenommen und als kantonale Härtefallanfrage nach Bern weitergeleitet und dem SEM unterbreitet? Wie viele

- von den weitergeleiteten Gesuchen wurden negativ entschieden? Wie vielen von den weitergeleiteten Gesuchen hat das SEM zugestimmt?
3. Welches sind die zehn wichtigsten Nationalitäten (Anzahl und Quote) bei den baselstädtischen Härtefallbewilligungen?
  4. Hat das Migrationsamt BS vor, eine ähnliche Aufrufaktion wie Zürich und Graubünden zu lancieren, um die Anzahl der asylrechtlichen Nothilfebeziehenden zu reduzieren? Falls ja, bis wann und nach welchen Kriterien schreibt das Migrationsamt die Langzeit-Nothilfebeziehenden persönlich an?
  5. Falls nein, weshalb plant das JSD des Kantons Basel-Stadt keine vergleichbare Aktion?

Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Lehnt das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen und haben im Verlauf des weiteren Aufenthaltes in der Schweiz grundsätzlich nur noch Anspruch auf Nothilfe, wobei aber der Kanton Basel-Stadt vulnerable Personen grosszügiger unterstützt. Die Gründe, aus denen sich rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende trotz negativem Asylentscheid weiterhin in der Schweiz aufhalten, sind vielfältig. Oftmals mangelt es an der Bereitschaft der betroffenen Personen, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere nachzukommen.

Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) sieht die Möglichkeit vor, einer rechtskräftig abgewiesenen Person mit Zustimmung des SEM eine Härtefallbewilligung erteilen zu können. Vorausgesetzt wird, dass die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war, wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung die Voraussetzung eines «Aufenthaltes von mindestens fünf Jahren» jedoch konkretisiert, indem es grundsätzlich von einer zehnjährigen Anwesenheit in der Schweiz ausgeht und je nach besonderen Umständen (vor allem Vulnerabilität) im Einzelfall auf bis zu fünf Jahren zurückgeht.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Härtefallgesuche von Langzeit-Nothilfebeziehenden gingen in den letzten drei Jahren (2018 - 2020) insgesamt beim Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt ein?*

In den vergangenen drei Jahren gingen beim Migrationsamt Basel-Stadt 26 Härtefallgesuche von Langzeit-Nothilfebeziehenden ein, die insgesamt 46 Personen betrafen.

2. *Wie viele davon hat das Migrationsamt mit einer Verfügung angenommen und als kantonale Härtefallanfrage nach Bern weitergeleitet und dem SEM unterbreitet? Wie viele von den weitergeleiteten Gesuchen wurden negativ entschieden? Wie vielen von den weitergeleiteten Gesuchen hat das SEM zugestimmt?*

Von den 26 eingegangenen Härtefallgesuchen von Langzeit-Nothilfebeziehenden hat das Migrationsamt Basel-Stadt acht Härtefallgesuche (zwölf Personen) dem SEM unterbreitet. Das SEM hat allen acht Härtefallgesuchen zugestimmt.

Zwölf Härtefallgesuche (21 Personen) hat das Migrationsamt Basel-Stadt mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht ans SEM weitergeleitet.

Weitere sechs Härtefallgesuche (13 Personen) sind derzeit noch beim Migrationsamt Basel-Stadt in Bearbeitung, wobei der Entscheid über deren Weiterleitung ans SEM noch aussteht.

3. *Welches sind die zehn wichtigsten Nationalitäten (Anzahl und Quote) bei den baselstädtischen Härtefallbewilligungen?*

	Gesuche / Personen	bewilligt	nicht weitergeleitet	in Bearbeitung
Staat unbekannt	4 / 8	1 / 1	- / -	3 / 7
Äthiopien	3 / 3	2 / 2	1 / 1	- / -
Sri Lanka	3 / 7	- / -	3 / 7	- / -
Iran	3 / 6	- / -	1 / 1	2 / 5
Eritrea	2 / 3	1 / 2	1 / 1	- / -
China	2 / 2	1 / 1	- / -	1 / 1
Kongo	2 / 3	- / -	2 / 3	- / -
Serben	2 / 4	1 / 2	1 / 2	- / -
Algerien	1 / 1	1 / 1	- / -	- / -
Türkei	1 / 3	1 / 3	- / -	- / -

Die übrigen drei Härtefälle von Langzeit-Nothilfebeziehenden betrafen je ein Fall aus dem Irak (4 Personen), Nepal (1 Person) und Bangladesch (1 Person), die allesamt nicht ans SEM weitergeleitet werden konnten.

4. *Hat das Migrationsamt BS vor, eine ähnliche Aufrufaktion wie Zürich und Graubünden zu lancieren, um die Anzahl der asylrechtlichen Nothilfebeziehenden zu reduzieren? Falls ja, bis wann und nach welchen Kriterien schreibt das Migrationsamt die Langzeit-Nothilfebeziehenden persönlich an?*

5. *Falls nein, weshalb plant das JSD des Kantons Basel-Stadt keine vergleichbare Aktion?*

Der Regierungsrat sieht von einer mit Zürich und Graubünden vergleichbaren Aktion ab. Gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen steht es jeder Person offen, von sich aus ein Härtefallgesuch einzureichen. Überdies steht das Migrationsamt Basel-Stadt mit vielen Langzeit-Nothilfebeziehenden in regelmässigem Kontakt in Bezug auf die Verlängerung der Nothilfebestätigungen und kann in diesem Rahmen beratend auf die Voraussetzungen eines Härtefallgesuchs aufmerksam machen. Auch befinden sich vor allem vulnerable Personen oftmals in den Strukturen der Asylunterkünfte sowie Sozialhilfe und erfahren von dieser Seite Unterstützung und Beratung. Viele dieser Personengruppen werden auch von Beratungsstellen, Hilfswerken oder Anwälten vertreten, die für die betroffenen Personen sehr wertvoll sind und bei der Stellung eines Härtefallgesuchs auf die zentralen Kriterien der Härtefallregelung hinweisen können.

Die Erfahrungen des Migrationsamtes Basel-Stadt zeigen denn auch, dass die Personen, welche die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung nach Art. 14 Abs. 2 AsylIG erfüllen, auch ein entsprechendes Gesuch stellen. Eine Aufrufaktion hingegen würde falsche Hoffnungen bei denjenigen wecken, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, und wäre somit nicht zielführend.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin